

Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 4. Mai 2023

Versand per E-Mail an andrea.quertler@bl.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Sozialhilfegesetzes: Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Lauber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Sozialhilfegesetzes: Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen» und nehmen diese gerne wie folgt wahr:

Die FDP BL befürwortet im Grundsatz die Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen. Seitens FDP haben wir frühzeitig die Ausarbeitung einer Sozialhilfestrategie gefordert, weil wir verschiedene Ansatzpunkte für Verbesserung im System der Sozialhilfe erkannten. 2021 hat der Regierungsrat eine entsprechende Sozialhilfestrategie verabschiedet. Darin wurde ein Handlungsbedarf bei der Thematik der Rückerstattung erkannt und festgehalten. Ziel ist es, dass die im Kanton Baselland bestehende Rückerstattungspflicht bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse so ausgestaltet wird, dass sie einen verbesserten Anreiz für eine Ablösung von der Sozialhilfe und für eine Integration in den Arbeitsmarkt setzt.

Die FDP unterstützt, dass bei der Ausgestaltung der Rückerstattungspflicht das wichtigste Ziel eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe sein muss, denn das war bis anhin nicht immer der Fall. Insbesondere führt die aktuelle Regelung zu problematischen Situationen, beispielsweise bei nach der Unterstützungszeit entstandenen Konkubinaten, Ehen oder eingetragenen Partnerschaften oder bei Alleinerziehenden. Auch bestehen in der heutigen kantonalen Gesetzgebung Rechtsunsicherheiten betreffend die Verjährung bzw. Verwirkung der Rückerstattungsforderung, die nun nach einem Urteil des Kantonsgerichts auf Gesetzesebene behoben respektive nachvollzogen werden sollen.

Seitens FDP erachten wir es deshalb grundsätzlich als sinnvoll, dass auf die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus späterem Erwerbseinkommen verzichtet werden soll. Ehemalige Sozialhilfebeziehende sollen nicht mit der Belastung einer Rückerstattung in die Erwerbstätigkeit starten und damit die eigene wirtschaftliche Unabhängigkeit gleich wieder gefährden. Die Rückerstattungspflicht soll zukünftig nur noch auf einen erheblichen Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person abstützen. Dies erachtet die FDP als sehr wichtig. So soll beim Anfall von

Erbschaften, Schenkung, Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen die Rückerstattungspflicht klar greifen. Dazu kann wie bis anhin ein gewisser Vermögensfreibetrag gewährt werden.

Einen gänzlichen Verzicht auf die Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse würde die FDP klar ablehnen. Denn die Rückerstattung ist ein wichtiges Element für die gesellschaftliche Akzeptanz der Sozialhilfe. Zudem stärkt die Rückerstattungspflicht – wie in der Vorlage ebenfalls betont wird – den Charakter der Sozialhilfe als Überbrückungshilfe. Auch ist erfreulich, dass gemäss Einschätzungen der Gemeinden bei den Betroffenen die Bereitschaft, Sozialhilfeleistungen zurückzuzahlen, grundsätzlich vorhanden ist, da sie dankbar seien für die erhaltene Hilfe. Diese Grundhaltung soll mit der weiterhin freiwillig möglichen Rückzahlung erhalten, wenn nicht sogar gefördert werden. Insbesondere im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Fällen sind gemäss der Vorlage freiwillige Rückerstattungen keine Seltenheit, da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich für eine Einbürgerung bewerben, die in den fünf Jahren vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens bezogenen Sozialhilfeleistungen vollständig zurückerstatten. Diese Vorgabe bleibt weiterhin bestehen.

Die FDP steht jedoch folgendem Punkt, dass gemäss Vorlage Freizügigkeitsleistungen nicht zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfegelder herangezogen werden sollen, kritisch gegenüber. Es ist unverständlich, dass auch bei ausbezahlem Freizügigkeitsguthaben aus der Beruflichen Vorsorge auf eine Rückerstattungspflicht verzichtet werden soll. Dies, obwohl dem Regierungsrat bekannt ist, dass es gemäss dem Bundesgerichtsurteil 8C_441/2021 vom 24. November 2021 grundsätzlich zulässig wäre, ausbezahltes Freizügigkeitsguthaben zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen heranzuziehen. Seitens FDP erachten wir es als wichtig, dass eine ehemals sozialhilfebeziehende Person, die auf die Rente aus der beruflichen Vorsorge verzichtet und sich stattdessen das Guthaben ausbezahlen lässt, eine entsprechende Rückzahlung leisten soll. Mit zu Bedenken ist, dass rechtmässig bezogene Leistungen nach Ablauf von 10 Jahren so oder so verwirken, sodass Betroffene nach Ablauf dieser Frist nicht mehr mit möglichen Rückerstattungsforderungen konfrontiert werden können. Wenn aber eine Person, die sich noch innerhalb dieser Frist befindet, entscheidet, sich das Freizügigkeitsguthaben auszahlen zu lassen und auf eine BVG-Rente zu verzichten, muss davon ausgegangen werden können, dass ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit mit der Rückzahlung nicht gefährdet ist. Ist sie es, würde die betroffene Person auf den Bezug des BVG-Guthabens verzichten und die entsprechende Rente beziehen. Die FDP erachtet es als sinnvoll, mit der Rückerstattungspflicht bei Auszahlung des Freizügigkeitsgutachtens einen entsprechenden Anreiz in Richtung Rentenbezug zu setzen. In der Verordnung ist somit §24 Absatz 3 anzupassen.

Die Gemeinden sind gemäss Vorlage weiterhin für den Vollzug der Rückerstattung zuständig. Der Regierungsrat schreibt, dass es der Gemeinde überlassen ist, in welchem Intervall sie einen möglichen Vermögensanfall überprüft. Gemäss § 38c Abs. 1 und 2 SHG können die Gemeinden zur Abklärung der Rückerstattungspflicht die notwendigen Informationen beispielsweise beim Erbschaftsamt oder bei der Steuerverwaltung anfragen, wenn die Informationen nicht bei der ehemals unterstützten Person beschafft werden können. Aus der Praxis wurde uns zugetragen, dass diese Überprüfungen aufgrund datenschutzrechtlicher Fragestellungen äusserst schwierig sind.

In der Vorlage wird dazu leider keine Aussage gemacht. Wir empfehlen, diesen Punkt in der definitiven Landratsvorlage mitaufzunehmen und zu klären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Ferdinand Pulver
Präsident



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Erstellerin: Fachkommission Finanzen, Saskia Schenker